



BD | Budgetdienst

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Parlamentsdirektion

## Anfragebeantwortung des Budgetdienstes

# Genderwirkung der Abgeltung der kalten Progression



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anfrage .....	5
2 Zusammenfassung.....	5
3 Abgeltung der kalten Progression pro Person .....	6
4 Aufteilung der Entlastungsvolumina auf Frauen und Männer.....	11
Anhang: Anfrage .....	16



## Abkürzungsverzeichnis

BIP	Bruttoinlandsprodukt
d. h.	das heißt
EUR	Euro
IHS	Institut für höhere Studien
iHv	in Höhe von
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Pkt.	Punkt
rd.	rund
SV	Sozialversicherung
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z. B.	zum Beispiel



## Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Durchschnittliche jährliche Entlastung von Erwerbstäigen und Pensionist:innen .....	9
Tabelle 2: Aufteilung Entlastungsvolumina auf Frauen und Männer .....	12

## Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Durchschnittliche jährliche Entlastung von Frauen und Männern .....	8
Grafik 2: Faktoren für das geringere Entlastungsvolumen von Frauen im Jahr 2023.....	13
Grafik 3: Entlastung von Frauen und Männern nach Tarifstufe im Jahr 2023 .....	14



## 1 Anfrage

Die Abgeordnete Eva-Maria Holzleitner, BSc, Mitglied des Budgetausschusses, ersuchte den Budgetdienst, die Auswirkung der Abgeltung der kalten Progression auf die Einkommen von Frauen und Männern zu analysieren. Die konkreten Fragestellungen lauten:<sup>1</sup>

- In welchem Ausmaß profitieren Frauen im Vergleich zu Männern von der Abgeltung der kalten Progression?
- Wie stellt sich dieser Vergleich für erwerbstätige Frauen zu erwerbstätigen Männern sowie zwischen Pensionistinnen und Pensionisten dar?
- Wie verteilen sich die Gesamtvolumina der Abgeltung der kalten Progression auf Frauen und Männer?

## 2 Zusammenfassung

Die vorliegende Kurzstudie zu einer Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Holzleitner, BSc untersucht die Genderwirkung der Abgeltung der kalten Progression in den Jahren 2023 bis 2026.

Im Jahr 2023 profitieren 2,73 Mio. Frauen und 3,12 Mio. Männer von der Abgeltung der kalten Progression. Die um 13 % geringere Anzahl liegt vor allem am höheren Frauenanteil bei Bruttobezügen unter 1.000 EUR pro Monat, auf die sich die Abgeltung der kalten Progression nicht auswirkt. Die Entlastung der durch die Abgeltung der kalten Progression betroffenen Frauen ist mit durchschnittlich 273 EUR um 74 EUR bzw. 21 % niedriger als die der Männer von 347 EUR. Primär ist die niedrigere durchschnittliche Entlastung von Frauen auf die im Durchschnitt niedrigeren Erwerbseinkommen und Pensionen von Frauen zurückzuführen.

Die geringere Anzahl und die im Durchschnitt geringere Entlastung von Frauen führen dazu, dass 2023 vom Gesamtentlastungsvolumen 0,75 Mrd. EUR bzw. rd. 41 % auf Frauen und 1,08 Mrd. EUR bzw. rd. 59 % auf Männer entfallen. Das Entlastungsvolumen der Frauen ist damit um rd. 0,34 Mrd. EUR bzw. um 31 % geringer als jenes der Männer.

Ab dem Jahr 2024 hängt die Entlastung insbesondere von der Höhe der auszugleichenden Inflationsrate und der Ausgestaltung der Aufteilung des verbleibenden diskretionären Drittels ab. Die Inflationsrate wirkt sich primär auf das Gesamtentlastungsvolumen und die absolute

---

<sup>1</sup> Der vollständige Text der Anfrage ist am Ende dieser Studie angeschlossen.



Entlastung pro Person aus. Die Aufteilung des Volumens auf Frauen und Männer und die relativen Unterschiede bei der Entlastung pro Person sind davon kaum betroffen. Hinsichtlich der Aufteilung des diskretionären Drittels für die auszugleichende Inflation ab dem Jahr 2024 hat der Budgetdienst zwei Varianten berechnet. In der ersten Variante erfolgt die Anpassung aller Tarifstufen gleichmäßig im Ausmaß der auszugleichenden Inflation. Die zweite Variante entspricht der Vorgehensweise in der Regierungsvorlage für das Jahr 2023 mit einer stärkeren Anpassung der unteren beiden Tarifstufen.

In absoluten Zahlen steigen die Unterschiede bei der Entlastung von Frauen und Männern bis zum Jahr 2026 an, weil Männer von jeder weiteren Abgeltung der kalten Progression im Durchschnitt stärker profitieren als Frauen. Bei einer gleichmäßigen Anpassung der Tarifstufen ist die durchschnittliche Entlastung von Frauen im Jahr 2026 mit 1.086 EUR um 348 EUR bzw. 24 % niedriger als jene von Männern. Bei einer jeweils stärkeren Anpassung der unteren beiden Tarifstufen ist der Unterschied mit 314 EUR bzw. 22 % etwas geringer. Vom Gesamtentlastungsvolumen entfallen in beiden Varianten im Jahr 2026 rd. 41 % auf Frauen.

Die durchschnittliche Entlastung von Erwerbstägigen ist wegen ihrer durchschnittlich höheren Einkommen um etwas mehr als 10 % höher als jene von Pensionist:innen. Diese Unterschiede sind bei Frauen und Männern ähnlich. Sowohl bei den Erwerbstägigen als auch bei den Pensionist:innen ist die durchschnittliche Entlastung von Frauen im Jahr 2023 um 21 % niedriger als jene von Männern.

### 3 Abgeltung der kalten Progression pro Person

Die [Regierungsvorlage zum Teuerungs-Entlastungspaket Teil II](#) sieht vor, dass ab 2023 die steuerliche Mehrbelastung durch die kalte Progression abzugeulen ist. Dabei erfolgt eine automatische Anpassung von zwei Dritteln der auszugleichenden Inflation. Zur Abgeltung des verbleibenden Drittels ist jedes Jahr bis 15. September ein Ministerratsbeschluss zu fassen. Für das Jahr 2023 sieht die Regierungsvorlage für dieses Drittel eine über die auszugleichende Inflationsrate von 5,2 % hinausgehende Erhöhung der Grenzbeträge für die erste und die zweite Tarifstufe um jeweils 6,3 % vor. Die Grenzbeträge für die höheren Tarifstufen werden um zwei Dritteln der auszugleichenden Inflationsrate, d. h. um rd. 3,5 %, angepasst, während die Absetzbeträge und deren Einschleifgrenzen 2023 in voller Höhe der auszugleichenden Inflationsrate von 5,2 % erhöht werden.



Ab dem Jahr 2024 hängt die Entlastung insbesondere von der Höhe der auszugleichenden **Inflationsrate** und der Ausgestaltung der Aufteilung des verbleibenden diskretionären Drittels ab. Wie bereits in der [Analyse des Budgetdienstes zum Teuerungs-Entlastungspaket Teil II und Teil III](#) werden auch in dieser Analyse die künftigen Inflationsraten auf Basis der Mittelfristprognose des WIFO vom Juni 2022 geschätzt. Diese war auch die Grundlage für den Progressionsbericht von IHS und WIFO sowie für die WFA zur Regierungsvorlage. In ihren am 7. Oktober 2022 veröffentlichten Prognosen gehen WIFO und IHS für die Jahre 2022 und 2023 von höheren Inflationsraten aus. Dementsprechend wird die auszugleichende Inflationsrate für das Jahr 2024 eher über dem Wert im Hauptszenario des Budgetdienstes (7,6 %) liegen.<sup>2</sup> Abweichende Inflationsraten wirken sich primär auf das Gesamtentlastungsvolumen und die absolute Entlastung pro Person aus. Die Aufteilung des Volumens auf Frauen und Männer und die relativen Unterschiede bei der Entlastung pro Person sind davon kaum betroffen.

Hinsichtlich der Aufteilung des **diskretionären Drittels** für die auszugleichende Inflation ab dem Jahr 2024 hat der Budgetdienst zwei Varianten berechnet. In der ersten Variante erfolgt die Anpassung aller Tarifstufen gleichmäßig im Ausmaß der auszugleichenden Inflation. Die zweite Variante entspricht der Vorgehensweise in der Regierungsvorlage für das Jahr 2023. Dabei werden die Grenzen für die dritte bis fünfte Tarifstufe (im Jahr 2022 die Einkommen ab 31.000 EUR pro Jahr) nur im Ausmaß der automatischen Abgeltung angehoben (2023: 3,47 %). Die Grenzen für die erste und zweite Tarifstufe werden dafür um mehr als die Inflation erhöht (2023: 6,30 %).<sup>3</sup> Die von der Legaldefinition umfassten Absetzbeträge, ihre Einschleifbereiche und die Maximalbeträge für die SV-Rückerstattung („Negativsteuer“) werden wie im Jahr 2023 im Ausmaß der Inflation angehoben.

---

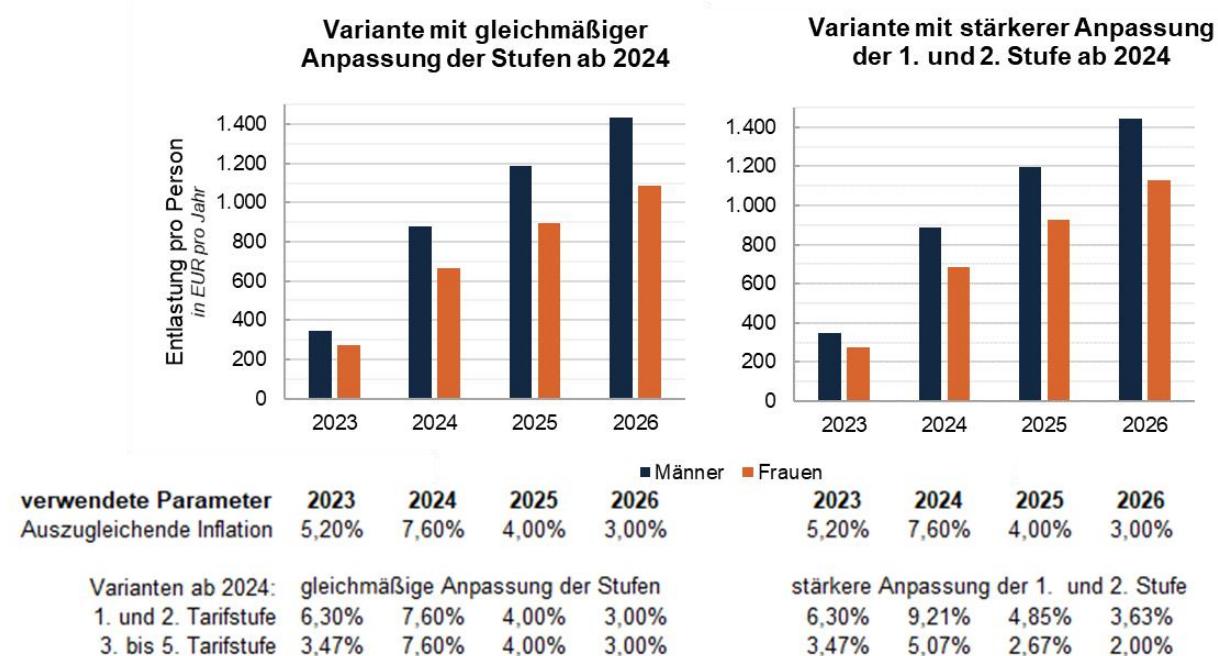
<sup>2</sup> Die im Progressionsbericht und in der WFA angenommene Anpassung beträgt nur 6,6 % für das Jahr 2024. Der vom Budgetdienst geschätzte Wert ist etwas höher, weil die unterjährige Inflationsdynamik berücksichtigt wird (höhere Inflationsraten in der zweiten Jahreshälfte 2022 und in der ersten Jahreshälfte 2023). Für seine Analyse hat der Budgetdienst auch Szenarien mit abweichenden Inflationsentwicklungen berechnet, um eine Bandbreite für die auszugleichende Inflation und das Entlastungsvolumen zu bestimmen.

<sup>3</sup> Für die Jahre 2024 bis 2026 wird dabei der gleiche (relative) Aufschlag wie in der Regierungsvorlage für 2023 angewendet, sodass die Anpassung der 1. und 2. Stufe um jeweils etwa ein Fünftel stärker als die Inflation erfolgt (2023: 6,3 % Anpassung statt 5,2 % Inflation). Die resultierenden Anpassungen werden im unteren Teil von Grafik 1 ausgewiesen. Das so geschätzte Entlastungsvolumen ist dabei rd. 2 % höher als bei der gleichmäßigen Anpassung aller Tarifstufen. Mit einer etwas geringeren Anpassung der unteren beiden Tarifstufen könnte ein gleich hohes Entlastungsvolumen erreicht werden.



In die Verteilungsanalyse dieser Anfragebeantwortung werden nur Personen mit Hauptwohnsitz in österreichischen Privathaushalten einbezogen.<sup>4</sup> Für die Berechnung von Durchschnittswerten werden nur Personen herangezogen, die auch von der Abgeltung der kalten Progression profitieren. Dies sind beispielsweise Arbeitnehmer:innen und Pensionist:innen mit monatlichen Bruttobezügen ab etwa 1.000 EUR.<sup>5</sup> Die folgende Grafik enthält deren durchschnittliche Entlastung pro Jahr, für Frauen und Männer getrennt dargestellt. Im unteren Teil der Grafik wird für die beiden Varianten die Höhe der jährlichen Anpassungen im Einkommensteuertarif ausgewiesen:

**Grafik 1: Durchschnittliche jährliche Entlastung von Frauen und Männern**



In beiden Varianten werden die betroffenen Absetzbeträge, deren Einschleifgrenzen sowie die maximale Negativsteuer mit der auszugleichenden Inflation (z. B. 2024: 7,6 %) angepasst.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage von EU-SILC 2020.

Im Jahr 2023 ist die durchschnittliche Entlastung von Frauen mit 273 EUR um 74 EUR bzw. 21 % niedriger als die durchschnittliche Entlastung von Männern (347 EUR).

<sup>4</sup> Hierbei handelt es sich um die Definition von [EU-SILC](#), welche etwa auch die Grundlage für die Berechnung sozialstatistischer Kennzahlen (z. B. Armutgefährdungsschwelle) ist. Neben diesen Personen profitieren auch Personen in [Anstaltschaushalten](#) (z. B. Senioren- und Pflegeheime) oder Personen ohne Hauptwohnsitz in Österreich von der Abgeltung der kalten Progression. Diese Personen sind in den Berechnungen des Budgetdienstes zu den finanziellen Auswirkungen inkludiert, weshalb das Gesamtentlastungsvolumen (z. B. 1,92 Mrd. EUR im Jahr 2023) etwas höher ist als das Entlastungsvolumen für die von der Verteilungsanalyse umfassten Haushalte (z. B. 1,83 Mrd. EUR im Jahr 2023).

<sup>5</sup> Bei zu geringen Einkommen wird bereits der maximale Anteil der SV-Beiträge rückerstattet (55 % bei Arbeitnehmer:innen, 80 % bei Pensionist:innen). Eine Anhebung der Deckelung (1.050 EUR bei Arbeitnehmer:innen, 550 EUR bei Pensionist:innen) bewirkt dann keine höhere Negativsteuer. In diesem Einkommensbereich ist der Anteil von Frauen bei Personen und Einkommen höher als der Männeranteil.



In absoluten Zahlen steigen die Unterschiede bis zum Jahr 2026 an, weil Männer von jeder weiteren Abgeltung der kalten Progression im Durchschnitt stärker profitieren als Frauen. Bei einer gleichmäßigen Anpassung der Tarifstufen ist die durchschnittliche Entlastung von Frauen im Jahr 2026 mit 1.086 EUR um 348 EUR bzw. 24 % niedriger als jene von Männern. Bei einer jeweils stärkeren Anpassung der unteren beiden Tarifstufen ist der Unterschied mit 314 EUR bzw. 22 % etwas geringer.

Die Entlastung pro Person lässt sich getrennt für Erwerbstätige und Pensionist:innen darstellen. Zu den Pensionist:innen werden dabei jene Personen gezählt, die eine Pension beziehen, die höher als ein allfälliges zusätzliches Erwerbseinkommen ist. Wiederum werden nicht entlastete Personen (zu niedrige Einkommen) exkludiert. Die folgende Tabelle enthält die Aufteilung der betroffenen Personen auf die Erwerbstätigen und Pensionist:innen sowie deren durchschnittliche Entlastung pro Jahr:

**Tabelle 1: Durchschnittliche jährliche Entlastung von Erwerbstätigen und Pensionist:innen**

					gleichmäßige Anpassung der Tarifstufen ab 2024				stärkere Anpassung der 1. und 2. Tarifstufe ab 2024			
	betroffene		Unterschied		Entlastung		Unterschied		Entlastung		Unterschied	
	Männer	Frauen			Männer	Frauen			Männer	Frauen		
	in Mio.		abs.	in %	pro Pers. in EUR pro Jahr		abs.	in %	pro Pers. in EUR pro Jahr		abs.	in %
<b>Jahr 2023</b>												
alle Betroffenen	3,12	2,73	-0,39	-13%	347	273	-74	-21%	347	273	-74	-21%
Erwerbstätige	2,27	1,79	-0,48	-21%	356	283	-73	-21%	356	283	-73	-21%
Pensionist:innen	0,85	0,94	+0,08	+10%	323	255	-68	-21%	323	255	-68	-21%
<b>Jahr 2024</b>												
alle Betroffenen	3,16	2,82	-0,34	-11%	879	666	-212	-24%	886	686	-200	-23%
Erwerbstätige	2,29	1,83	-0,46	-20%	905	693	-211	-23%	908	710	-197	-22%
Pensionist:innen	0,87	0,99	+0,12	+14%	810	617	-194	-24%	828	641	-187	-23%
<b>Jahr 2025</b>												
alle Betroffenen	3,21	2,88	-0,32	-10%	1.186	895	-291	-25%	1.197	928	-269	-22%
Erwerbstätige	2,31	1,85	-0,46	-20%	1.224	933	-291	-24%	1.229	963	-266	-22%
Pensionist:innen	0,90	1,03	+0,14	+15%	1.086	826	-260	-24%	1.114	864	-250	-22%
<b>Jahr 2026</b>												
alle Betroffenen	3,24	2,93	-0,31	-10%	1.433	1.086	-348	-24%	1.445	1.132	-314	-22%
Erwerbstätige	2,33	1,86	-0,46	-20%	1.480	1.136	-345	-23%	1.483	1.179	-304	-20%
Pensionist:innen	0,91	1,06	+0,15	+17%	1.313	998	-315	-24%	1.349	1.048	-301	-22%

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage von EU-SILC 2020.

Die durchschnittliche Entlastung von Erwerbstätigen ist wegen ihrer durchschnittlich höheren Einkommen um etwas mehr als 10 % höher als jene von Pensionist:innen. Diese Unterschiede sind bei Frauen und Männern ähnlich.



Der relative Unterschied zwischen Frauen und Männern ist mit jeweils 21 % im Jahr 2023 bei Erwerbstäigen und Pensionist:innen ähnlich hoch. Diese Ähnlichkeit besteht auch in den Folgejahren und in beiden Varianten für die Abgeltung des diskretionären Drittels. Am deutlichsten ist die Unterscheidung zwischen Erwerbstäigen und Pensionist:innen im Jahr 2026 bei einer stärkeren Anpassung der unteren Tarifstufen. Dann ist die durchschnittliche Entlastung von erwerbstäigen Frauen um 20 % niedriger als jene von erwerbstäigen Männern und die Entlastung von Pensionistinnen um 22 % niedriger als jene von Pensionisten.

In absoluten Zahlen steigen die Unterschiede zwischen Frauen und Männern bei den Erwerbstäigen und bei den Pensionist:innen sowie in der Gesamtbevölkerung im Zeitverlauf an. Am größten sind sie bei einer künftig gleichmäßigen Anpassung der Tarifstufen. In diesem Fall erhalten erwerbstätige Frauen im Jahr 2026 mit 1.136 EUR eine um durchschnittlich 345 EUR geringere Entlastung als erwerbstätige Männer. Bei Pensionist:innen ist die Entlastung von Frauen mit durchschnittlich 998 EUR dann um 315 EUR niedriger als jene von Männern.

Für den Vergleich der Entlastungsvolumina (Pkt. 4) ist neben der durchschnittlichen Entlastung die Anzahl der jeweils betroffenen Personen relevant. Insgesamt profitieren weniger Frauen als Männer von der Abgeltung der kalten Progression. Dies liegt vor allem am höheren Frauenanteil bei Bruttobezügen unter 1.000 EUR pro Monat, auf die sich die Abgeltung der kalten Progression nicht auswirkt. Die Differenz von entlasteten Frauen zu Männern geht von 13 % im Jahr 2023 auf 10 % im Jahr 2026 zurück. Zum einen liegt dies an wachsenden Nominalenommen. Ein Teil der Personen mit sehr niedrigen Einkommen (monatlicher Bruttobezug unter 1.000 EUR) profitiert daher im Jahr 2023 noch nicht von der Anpassung des Einkommensteuertarifs, sondern erst in späteren Jahren. Zum anderen steigt der Frauenanteil bei den Pensionsbezieher:innen im Zeitverlauf.<sup>6</sup>

Bei den Erwerbstäigen ist die Anzahl der entlasteten Frauen um etwa ein Fünftel niedriger als die Anzahl der Männer. Dieser Unterschied ist größer als bei den erwerbstäigen Personen insgesamt<sup>7</sup>, weil mehr erwerbstätige Frauen mit zu geringem Einkommen nicht von der Abgeltung der kalten Progression profitieren. Die Anzahl der Pensionistinnen ist im Jahr 2023 zwar insgesamt um ein Drittel höher als die Zahl der Pensionisten. Allerdings werden nur um 10 % mehr Frauen als Männer entlastet. Denn wie bei den Erwerbstäigen haben mehr Frauen eine zu geringe Pension, um durch die Abgeltung der kalten Progression entlastet zu werden. In

---

<sup>6</sup> Die Anhebung des Frauenpensionsalters ab dem Jahr 2024 wird diesen Anstieg dämpfen. Grundlage für die Entwicklung in den Berechnungen des Budgetdienstes ist die [langfristige Wirtschaftsprognose des WIFO](#).

<sup>7</sup> Gemäß der [Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung](#) waren 2021 um 12 % weniger Frauen als Männer erwerbstätig.



den Folgejahren gehen diese Unterschiede zurück, weil die Bruttopenisonen nominell steigen.<sup>8</sup> Somit werden im Jahr 2026 um 17 % mehr Pensionistinnen als Pensionisten entlastet.

## 4 Aufteilung der Entlastungsvolumina auf Frauen und Männer

Das Gesamtvolume der Abgeltung der kalten Progression wird ab dem Jahr 2024 stark von den abzugeltenden Inflationsraten bestimmt. Für die Berechnung des Entlastungsvolumens hat der Budgetdienst neben einem Hauptszenario auf Basis der Mittelfristprognose des WIFO vom Juni 2022 auch 1.000 Simulationsrechnungen mit abweichenden makroökonomischen Entwicklungen (BIP, Beschäftigung, Lohnwachstum, Inflation) durchgeführt. In zwei Dritteln der Simulationen des Budgetdienstes für das Jahr 2026 liegt das Volumen zwischen 6,53 Mrd. EUR und 9,65 Mrd. EUR. Dementsprechend schwankt auch das auf Frauen bzw. Männer entfallende Volumen in EUR. Der Anteil von Frauen am Gesamtentlastungsvolumen ist mit jeweils etwa zwei Fünftel jedoch präziser bestimmbar. Auf Männer entfallen daher etwa drei Fünftel.<sup>9</sup>

In diesem Punkt wird die Aufteilung der Entlastungsvolumina jeweils im Hauptszenario des Budgetdienstes mit der im Juni erwarteten Wirtschaftsentwicklung dargestellt. Dieses ist aus mehreren Gründen höher als die in der [WFA](#) angeführten finanziellen Auswirkungen:

- In der WFA ist das diskretionäre Drittel für auszugleichende Inflationsraten ab dem Jahr 2024 nicht enthalten. Dies wird damit begründet, dass über dessen Verwendung erst im Rahmen künftiger Gesetze entschieden wird.<sup>10</sup>
- Die angenommene Inflationsrate auf Basis des Progressionsberichts ist insbesondere für die Anpassung im Jahr 2024 (6,6 %) niedriger als in den Berechnungen des Budgetdienstes (7,6 %). Diese Werte beruhen jeweils noch auf der Mittelfristprognose des

---

<sup>8</sup> In den Berechnungen werden dabei jährliche Pensionsanpassungen mit dem gesetzlichen Anpassungsfaktor angenommen. Die am 5. Oktober 2022 im Ausschuss für Arbeit und Soziales eingebrachte Abänderung für die Pensionsanpassung 2023 ist in den Berechnungen noch nicht berücksichtigt. Deren Auswirkungen auf die Entlastung durch die Abgeltung der kalten Progression sind jedoch gering, weil die Abweichung vom Anpassungsfaktor insbesondere in einer steuerfreien Einmalzahlung („Direktzahlung“) im Jahr 2023 besteht. Die Ausgleichszulagenrichtsätze werden stärker und dauerhaft angehoben (20 EUR pro Monat für Alleinstehende). Diese Bezieher:innen profitieren bereits ohne diese zusätzliche Erhöhung von der Abgeltung der kalten Progression, sodass dadurch keine zusätzlichen betroffenen Personen hinzukommen. Die Höhe ihrer Entlastung kann jedoch etwas steigen.

<sup>9</sup> Zu Verschiebungen im Vergleich zu den dargestellten Ergebnissen kann es durch eine unterschiedliche Beschäftigungsentwicklung oder eine unterschiedliche Lohnentwicklung bei Frauen und Männern kommen. Auf Basis historisch beobachteter Entwicklungen erscheint eine Abweichung des Frauenanteils am Entlastungsvolumen um mehr als 1 %-Punkt von den geschätzten Ergebnissen unwahrscheinlich.

<sup>10</sup> Für die Darstellung in Tabelle 2 der [Analyse des Budgetdienstes zum Teuerungs-Entlastungspaket Teil II und Teil III](#) wurden die finanziellen Auswirkungen des verbleibenden Drittels gesondert hinzugerechnet.



WIFO vom Juni 2022, wobei der Budgetdienst auch die Dynamik der unterjährigen Inflationsentwicklung berücksichtigt hat. Auf Basis der am 7. Oktober 2022 veröffentlichten Konjunkturprognose des WIFO wäre die erwartete auszugleichende Inflation noch etwas höher. Präziser zu schätzen ist jeweils das Entlastungsvolumen pro Prozentpunkt der auszugleichenden Inflation. Diesbezüglich sind die Ergebnisse des Budgetdienstes ähnlich wie im Progressionsbericht von IHS und WIFO, welcher die Grundlage für die WFA bildet.

- Im Progressionsbericht und in den Berechnungen des Budgetdienstes wird auf das jeweilige Steuerjahr abgestellt, während die WFA die Einzahlungen im Finanzierungs-haushalt betrachtet (Cash-Betrachtung). Dies ist bei der höheren Negativsteuer und bei der Anhebung des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag sowie dessen Einschleif-grenzen relevant, weil diese erst bei der Veranlagung ab dem Folgejahr geltend gemacht werden können. Darüber hinaus führt die Abfuhrverzögerung bei der Lohn-steuer dazu, dass die für Steuerpflichtige reduzierte Lohnsteuer im Monat Dezember im Bundeshaushalt erst im Folgejahr als Mindereinzahlung aufscheint. Bei Selbständigen wirkt sich die Tarifänderung auf die bezahlte Einkommensteuer erst nach der Veranlagung bzw. nach Anpassung der Vorauszahlungen aus.

Die folgende Tabelle stellt die Aufteilung der Entlastungsvolumina auf Frauen und Männer für die Jahre 2023 bis 2026 dar:

**Tabelle 2: Aufteilung Entlastungsvolumina auf Frauen und Männer**

Jahr	gleichmäßige Anpassung der Tarifstufen ab 2024				stärkere Anpassung der 1. und 2. Tarifstufe ab 2024			
	Entlastungsvolumen in Mrd. EUR			Anteil Frauen	Entlastungsvolumen in Mrd. EUR			Anteil Frauen
	Gesamt	Männer	Frauen		Gesamt	Männer	Frauen	
2023	1,83	1,08	0,75	41%	1,83	1,08	0,75	41%
2024	4,66	2,78	1,88	40%	4,74	2,80	1,94	41%
2025	6,38	3,80	2,58	40%	6,52	3,84	2,68	41%
2026	7,81	4,64	3,17	41%	7,99	4,68	3,31	41%
<b>Summe 2023-2026</b>	<b>20,68</b>	<b>12,30</b>	<b>8,38</b>	<b>41%</b>	<b>21,07</b>	<b>12,40</b>	<b>8,67</b>	<b>41%</b>

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage von EU-SILC 2020.

Vom Gesamtentlastungsvolumen von rd. 1,83 Mrd. EUR im Jahr 2023 entfallen 1,08 Mrd. EUR bzw. rd. 59 % auf Männer und 0,75 Mrd. EUR bzw. rd. 41 % auf Frauen. Das auf die Frauen entfallende Volumen ist daher um rd. 0,34 Mrd. EUR bzw. um 31 % geringer als jenes der Männer. In den Folgejahren hängt die Aufteilung leicht von der konkreten

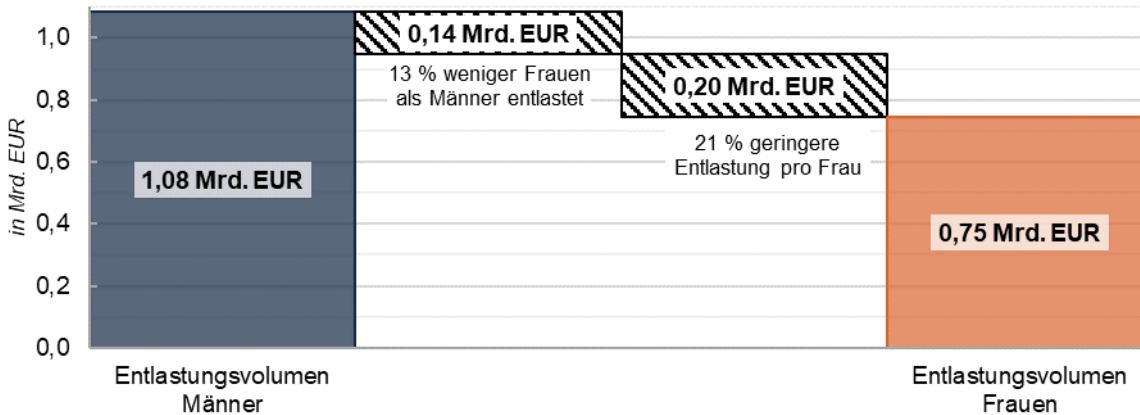


Verwendung des diskretionären Drittels ab. Bei einer stärkeren Anpassung der unteren beiden Tarifstufen, wie im Jahr 2023, ist der Anteil für Frauen geringfügig höher (weniger als 1 %-Punkt).

Summiert über den Betrachtungszeitraum 2023 bis 2026 beträgt das Entlastungsvolumen für österreichische Privathaushalte 20,68 Mrd. EUR bei gleichmäßiger Anpassung der Grenzen für die Tarifstufen ab 2024. Davon entfallen 8,38 Mrd. EUR (41 %) auf Frauen. Bei einer stärkeren Anpassung der unteren beiden Tarifstufen ist das geschätzte Entlastungsvolumen mit 21,07 Mrd. EUR etwas höher.<sup>11</sup> Dabei entfallen mit 8,67 Mrd. EUR ebenfalls rd. 41 % auf Frauen. Damit wäre das Entlastungsvolumen der Männer insgesamt um 43 % höher als jenes der Frauen.

Während die Höhe der Entlastung ab dem Jahr 2024 eine höhere Schwankungsbreite aufweist, ist eine präzisere Aufteilung für das Jahr 2023 auf Grundlage der Regierungsvorlage möglich. Die folgende Grafik zerlegt den Unterschied beim Entlastungsvolumen von Männern (1,08 Mrd. EUR) und Frauen (0,75 Mrd. EUR) in die niedrigere Anzahl entlasteter Frauen und die niedrigere Entlastung pro Person bei Frauen:

**Grafik 2: Faktoren für das geringere Entlastungsvolumen von Frauen im Jahr 2023**



Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage von EU-SILC 2020.

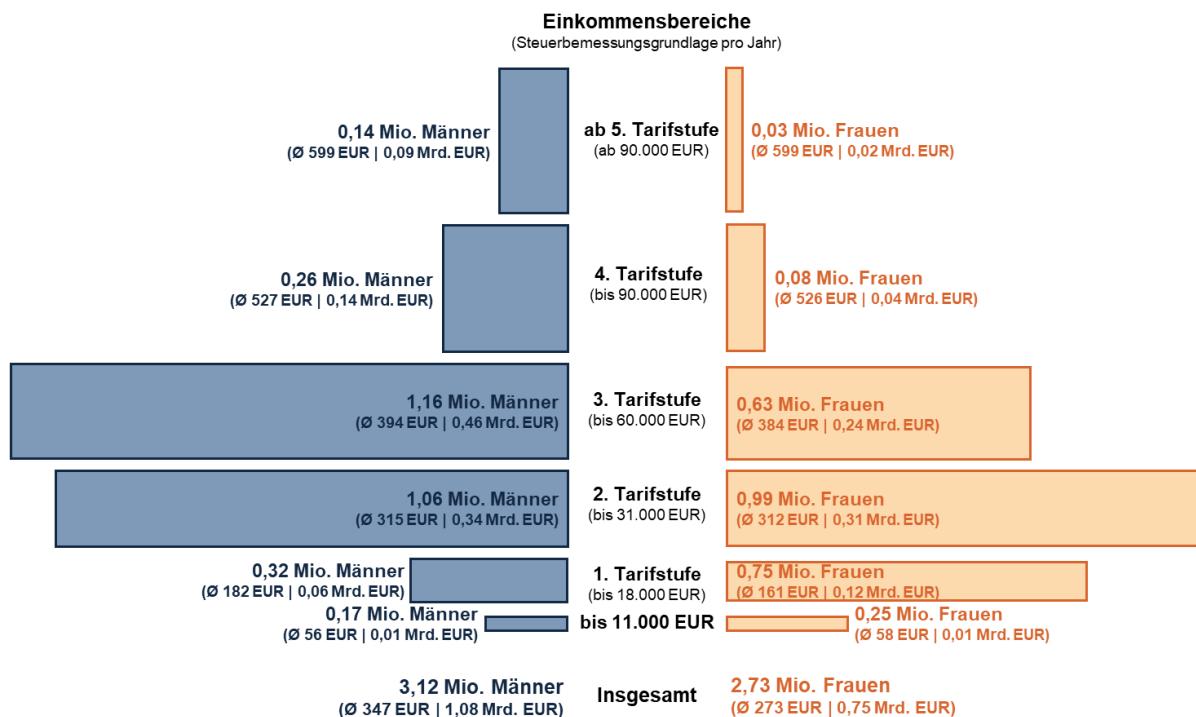
Die Anzahl entlasteter Frauen ist im Jahr 2023 um 13 % niedriger als jene von Männern (siehe Tabelle 1). Dies reduziert das Entlastungsvolumen bei Frauen um 0,14 Mrd. EUR. Außerdem ist die durchschnittliche Entlastung pro Person bei Frauen um 21 % niedriger als bei Männern. Dieser Unterschied reduziert das Entlastungsvolumen von Frauen um weitere 0,20 Mrd. EUR. Insgesamt ist ihre Entlastung daher um rd. 0,34 Mrd. EUR niedriger als jene von Männern.

<sup>11</sup> Dies liegt an der angenommenen Ausgestaltung, die jeweils analog zur Anpassung im Jahr 2023 ist (siehe Fußnote 3). Mit einer etwas geringeren Erhöhung der Tarifgrenzen könnte man ein gleich hohes Volumen in beiden Varianten erreichen.



Der Grund für die niedrigere durchschnittliche Entlastung von Frauen ist primär die Einkommensverteilung mit durchschnittlich niedrigeren Einkommen von Frauen. Die abgegoltene Belastung durch die kalte Progression steigt in absoluten Werten tendenziell mit dem Einkommen. In der folgenden Grafik werden Frauen und Männer gemäß ihrer Steuerbemessungsgrundlage auf die Tarifstufen aufgeteilt. Die Grafik weist die Anzahl der betroffenen Personen und ihre durchschnittliche Entlastung im jeweiligen Einkommensbereich aus:

**Grafik 3: Entlastung von Frauen und Männern nach Tarifstufe im Jahr 2023**



Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage von EU-SILC 2020.

Bei Einkommen bis 18.000 EUR werden zwar etwa doppelt so viele Frauen (1,00 Mio.) als Männer (0,49 Mio.) entlastet. Die durchschnittliche Entlastung pro Person ist in diesen Bereichen jedoch vergleichsweise gering.<sup>12</sup> Vom Gesamtentlastungsvolumen iHv 1,83 Mrd. EUR entfallen 0,20 Mrd. EUR auf Einkommen bis 18.000 EUR. Dabei werden Frauen um 0,07 Mrd. EUR mehr entlastet als Männer.

Die durchschnittlich niedrigere Entlastung von Frauen als Männer im gleichen Einkommensbereich hängt insbesondere bei der 1. Tarifstufe mit dem Familienbonus zusammen. Der Familienbonus (z. B. 2.000 EUR für 1 Kind) kann die Einkommensteuer auf null reduzieren, ist

<sup>12</sup> Personen mit Einkommen unter 11.000 EUR profitieren von der Anhebung der Maximalbeträge bei der Negativsteuer sowie von der Anhebung des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrags.



aber nicht negativsteuerfähig. Die Abgeltung der kalten Progression führt bei einer geringen Steuerlast (z. B. weniger als 2.000 EUR) zwar zu einer geringeren Steuer vor Abzug des Familienbonus, aber der Familienbonus bewirkt dann einen geringeren Abzug.<sup>13</sup> Dementsprechend werden Personen mit Kindern teilweise weniger durch die Abgeltung der kalten Progression entlastet.<sup>14</sup> Insgesamt bleibt das simulierte Volumen von Kindermehrbetrag und Familienbonus nach Abgeltung der kalten Progression im Jahr 2023 bei Männern in etwa unverändert und geht bei Frauen um 25 Mio. EUR zurück.

Bei der zweiten Tarifstufe (Einkommen ab 18.000 EUR bis 31.000 EUR) profitieren bereits etwas mehr Männer (1,06 Mio.) als Frauen (0,99 Mio.) von der Abgeltung der kalten Progression. Dadurch ist das Entlastungsvolumen von Männern in diesem Einkommensbereich um 0,03 Mrd. EUR höher als jenes von Frauen.

In absoluten Zahlen ist der Unterschied beim Entlastungsvolumen zwischen Männern und Frauen mit 0,21 Mrd. EUR bei den Personen im Bereich der dritten Tarifstufe (31.000 EUR bis 60.000 EUR) am höchsten. Denn der absolute Unterschied zwischen den betroffenen Männern (1,16 Mio.) und Frauen (0,63 Mio.) ist in diesem Bereich am höchsten.

Bei Personen mit noch höheren Einkommen über 60.000 EUR sind zwar fast vier Fünftel männlich, allerdings sind dies nur mehr insgesamt 0,51 Mio. Personen. Das Entlastungsvolumen bei Männern ist dabei um 0,16 Mrd. EUR höher als jenes von Frauen.

---

<sup>13</sup> Der Familienbonus kann die Steuerlast nicht unter null reduzieren. In manchen Fällen mit geringer Steuerlast kann dies jedoch zu einem höheren Kindermehrbetrag führen.

<sup>14</sup> In diesem Zusammenhang kann auch die Aufteilung des Familienbonus zwischen den Elternteilen eine Rolle spielen. In den Simulationen des Budgetdienstes wird angenommen, dass sie sich den Familienbonus möglichst gleichmäßig teilen, insoweit dadurch das Gesamteinkommen des Haushalts nicht sinkt. Das kann dazu führen, dass nach Abgeltung der kalten Progression (geringere Steuerlast) eine andere Aufteilung des Familienbonus für das Gesamteinkommen besser ist. Dann würde ein Teil des Familienbonusbezugs vom Elternteil mit dem niedrigeren Einkommen zu jenem mit dem höheren Einkommen wechseln.



## Anhang: Anfrage

**Anfrage an den Budgetdienst:  
Abg. z. NR Eva-Maria Holzleitner, BSc (SPÖ)**

(28. September 2022)

**Anfrage betreffend: Auswirkung der Abgeltung der kalten Progression auf die Einkommen von Frauen und Männern**

Mit der Regierungsvorlage 1662 d.B. wurden dem Nationalrat die Novellen des Einkommensteuergesetzes u.a. zur automatischen Abgeltung der kalten Progression vorgelegt. Zwei Drittel des Volumens werden für eine Tarifanpassung bis zur 50%-Progressionsstufe verwendet, für ein Drittel des Volumens ist eine davon abweichende Verteilung vorgesehen, die in der Ausgestaltung des Jahres 2023 auf die ersten beiden Tarifstufen aufgeteilt wird.

Für das Jahr 2023 ergibt das eine Inflationsanpassung der Tarifstufen 20% und 32,5% (dann 30%) um 6,3%, während die darüber liegenden Progressionsstufen bis zu 50%-Tarifstufe um 3,46% erhöht werden, die letzte Stufe für Einkommen über 1 Mio. € von 55%-Tarifssatz wird nicht angepasst. Mittlere und sehr hohe Einkommen profitieren über das System der Tarifbesteuerung zusätzlich von der höheren Anpassung (Steuersenkung) im Bereich der ersten beiden Stufen.

Auf Grundlage des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird der Budgetdienst ersucht folgende Fragen anhand der ihm zur Verfügung stehenden Daten zu beantworten:

1. In welchem Ausmaß profitieren Frauen im Vergleich zu Männern von der Abgeltung der kalten Progression (pro Person, absolute Einkommenszuwächse jährlich in Euro)?
2. Wie stellt sich dieser Vergleich für erwerbstätige Frauen zu erwerbstätigen Männern sowie zwischen Pensionistinnen zu Pensionisten dar?
3. Laut Wirkungsfolgenabschätzung der Regierungsvorlage beträgt das Volumen der Abgeltung der kalten Progression im Jahr 2023/1,8 Mrd. €, 2024/3,5 Mrd. €, 2025/4,9 Mrd. € und 2026/6,0 Mrd. €. Wie verteilen sich diese Gesamtvolume der Abgeltung der kalten Progression auf Frauen und Männer (in Mio. €, jeweils jährlich und über den Gesamtzeitraum)?